



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 28. November 2020

Nr. 48

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) und dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) über die Erbringung von Dienstleistungen S. 529

Bekanntmachungen

Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Mark Kähler) S. 532 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Steffen Kellermann) S. 532 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern (Sebastian Selter) S. 532 – Urkunde über die Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Benninghausen in die Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt S. 533 – Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) über die Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Untere Lenne, Nahmerbach, Grüner Bach, Rahmede, Verse, Else, Oester und Fretterbach in der Managementeinheit Untere Lenne (ME_RUH_1300) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen; Az.: 54.50.85-024 S. 533 – Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschluss für das Gewässerausbauverfahren zur Beseitigung des Lucherberger Sees in der Gemeinde Inden S. 536 – Antrag der Firma GWA Kreis Unna mbH, Friedrich-Ebert-Str. 59, 59425 Unna, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzge-

setz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Wertstoffaufbereitungsanlage am Standort Brunnenstr. 138, 44536 Lünen (Ifd. Nr. ISA: G 0042/20) S. 537 – Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) S. 537 – Antrag der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21), auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines erdgasbeheizten Heizwerks am Standort „Weißenburger Str. 70“ in 44143 Dortmund S. 538 – Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Luftreinhalteplans 2020 für die Stadt Hagen gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 539

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung am 07.12.2020 S. 541 – Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 51 im Gebiet der Stadt Olpe S. 541 – Bekanntmachung: Termin der Falknerprüfung 2021 S. 542 – Nachrichtlicher Hinweis des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest S. 542 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 542 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 542 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 543 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 543 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 543 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 543 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 543

Hinweis

Redaktionsschluss für die Doppelausgabe Nr. 52/53 2020 ist am 17. 12. 2020, Erscheinungsdatum: 23. 12. 2020
Redaktionsschluss für die Ausgabe Nr. 1 2021 ist am 4. 1. 2021, Erscheinungsdatum: 9. 1. 2021

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

3

Kommunal-Angelegenheiten

750. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) und dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) über die Erbringung von Dienstleistungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe**, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Friedrich-Ebert-Straße 19, 59425 Unna

- nachstehend „ZRL“ genannt -,
und

dem **Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe**, vertreten durch den Vorstandsvorsteher und den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Straße 19, 59425 Unna

- nachstehend „NWL“ genannt -,

schließen folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von §§ 1 und 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) über die Erbringung von Dienstleistungen:

Präambel

Mit dieser Vereinbarung soll die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem ZRL und dem NWL gestärkt werden. Die interkommunale Zusammenarbeit erfolgt auch vor dem Hintergrund der guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Vergangenheit und soll der Förderung einer gedeihlichen Zusammenarbeit auch in der Zukunft dienen.

Die Zuständigkeit für die jeweiligen Tätigkeiten verbleibt weiterhin jeweils beim einzelnen Zweckverband, weshalb vorliegend die mandatierende Form der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gewählt wurde.

§ 1

Gegenstand der mandatierenden Vereinbarung und Tätigkeitsbeschreibung

(1) Der NWL übernimmt für den ZRL gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 GkG NRW die Durchführung der Aufgaben gemäß **Anlage 1** zu dieser Vereinbarung. Die dort beschriebenen Tätigkeiten können bei Bedarf einvernehmlich ergänzt und/oder angepasst werden; auf § 3 Abs. 2 wird verwiesen.

Der NWL erledigt die in der **Anlage 1** beschriebenen Tätigkeiten unter Beachtung der Verfahrensweisen und Vorgaben des ZRL für diesen.

(2) Der NWL handelt nach außen für den ZRL als dessen Vertreter. Er übernimmt die organisatorische Durchführung der Tätigkeiten, und entscheidet, welche Dienstkräfte mit der Erfüllung betraut werden sowie über die einzusetzenden Sachmittel. In Zweifelsfällen ist das Benehmen mit dem ZRL herzustellen.

(3) Der NWL erbringt die ihm zur Durchführung übertragenen Aufgaben bis hin zur Vorlage unterschriftsreifer Dokumente, Entscheidungsbefugnisse in Personalangelegenheiten des ZRL werden ihr nicht übertragen.

(4) Der ZRL und der NWL werden jeweils die andere Vertragspartei unverzüglich auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinweisen, wenn diese für den jeweils anderen erkennbar maßgeblichen Einfluss auf die Art der Erbringung der vereinbarten Leistungen haben.

(5) Der NWL führt die vorstehenden Dienstleistungen nach bestem Wissen und Gewissen aus. Er berücksichtigt dabei die gesetzlichen Fristen, z.B. in Bezug zur Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses. Für den Fall, dass der NWL externe Kompetenz benötigt und deshalb ein externes Unternehmen beauftragen muss, ist die vorherige Zustimmung des ZRL unter Abstimmung der damit verbundenen Kosten einzuholen.

(6) Die Parteien verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 2

Mitwirkungsleistungen und Zusammenarbeit

(1) Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen. Auftretende Probleme werden unverzüglich und einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern geregelt.

(2) Der ZRL und der NWL benennen Ansprechpartner/-innen für die laufende Zusammenarbeit.

(3) Der ZRL stellt dem NWL für die zu erbringenden Dienstleistungen den für die Finanzbuchhaltung nötigen Zugang zu Softwaretools (z.B. DATEV) sowie Technik, Dokumentation und Infrastruktur zur Verfügung.

§ 3

Angemessene Entschädigung

(1) Die bei dem NWL für die Durchführung der zu übertragenden Aufgaben entstehenden Kosten werden jährlich in der Form einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung erstattet.

(2) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird wie folgt ermittelt: Die Leistungen der NWL-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter werden – zur sachgerechten Ermittlung der Pauschale nach Abs. 1 – im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 erfasst und dokumentiert. Auf dieser Basis wird ein Pauschalpreis zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt. Die Kalkulation der Pauschale wird nach dem Erfassungszeitraum erstellt und in den Gremien der Vertragsparteien eingebracht. Nach Zustimmung wird das Kalkulationsergebnis als **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung hinzugefügt sowie der abgestimmte Zeitaufwand in der **Anlage 1** ergänzt. Zusätzliche bzw. später hinzutretende Leistungen des NWL nach § 1 Abs. 1 Satz 2 werden angemessen und unter Berücksichtigung der in den **Anlagen 1** und **2** abgestimmten Kalkulation durch den ZRL vergütet. ZRL und NWL werden sich hierzu jeweils im Vorfeld abstimmen.

Als Vorab auf die pauschale Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 zahlt der ZRL zunächst einen Betrag in Höhe von 80.000 € an den NWL. Auf Basis des Verhandlungsergebnisses zur Festsetzung der pauschalen jährlichen Aufwandsentschädigung werden sich ZRL und NWL auch über die Angemessenheit des vorab gezahlten Ausgleichs sowie mögliche Nach-/Rückzahlungen für das Jahr 2020 verständigen.

(3) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung des ZRL für die Tätigkeiten nach dieser Vereinbarung erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.

(4) ZRL und NWL gehen davon aus, dass die pauschale Aufwandsentschädigung nach dieser Vereinbarung in Ansehung ihrer Art, des Zwecks und der Parteien nicht der Umsatzsteuer unterfallen. Sollte sich durch Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art oder durch Festsetzung durch eine Steuerbehörde eine Umsatzsteuerpflicht ergeben und der NWL insoweit durch eine Steuerbehörde in Anspruch genommen werden, hat der ZRL dem NWL die gezahlte Umsatzsteuer in voller Höhe zu erstatten, ggf. auch rückwirkend.

§ 4

Haftung/Versicherung

(1) Der NWL ist für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der ihm nach dieser Vereinbarung übertragenen Dienstleistungen im Innenverhältnis verantwortlich. Aus diesem Verständnis heraus stellt er sicher, dass Schäden, die mit der Aufgabe betraute Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausübung ihrer Tätigkeit dem ZRL oder einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

(2) Im Übrigen bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Alle Vereinbarungspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Diese Vereinbarung ist erstmalig ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres 2022 schriftlich kündbar. Danach sind die Parteien berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich, ohne Angabe von Gründen, zu kündigen.

(4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.

§ 6

Entscheidung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist die Kommunal-aufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle anzurufen.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Es gelten die für den Datenschutz gültigen Bestimmungen. Ein Vertrag über die Datenverarbeitung im Auftrag gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung wird zusätzlich vereinbart.

Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist im Übrigen nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der Tätigkeiten dieser Vereinbarung erforderlich sind. Die insoweit mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NWL sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet. Insbesondere sind sie bezgl. der Angelegenheiten des ZRL oder der Mitglieder des ZRL, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch gegenüber den Organen und Dienststellen des NWL. Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform sowie – soweit gesetzlich erforderlich – der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Als Grundlage für die zu ersetzenden Regelungen soll das Bürgerliche Gesetzbuch dienen.

Unna, den 20. Oktober 2020

Herr Thomas Gemke
(Verbandsvorsteher ZRL)

Unna, den 20.10.2020

Herr Andreas Müller
(Verbandsvorsteher NWL)

Herr Joachim Künzel
(Geschäftsführer NWL)

Anlage 1: Auflistung mandatierte Tätigkeiten (NWL/ ZRL)

Lfd. Nr.	Tätigkeiten ¹ inkl. Zeitaufwand ² in Werktagen	NWL	ZRL	Dritte
1.	<p>Verwaltung</p> <p><u>Sekretariat:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Koordination von Terminen und Sitzungen der Geschäftsführung (Gf, Vorstandsvorsteher etc.) • Termin- und Verfahrensabstimmung mit den Mitgliedern des ZRL • Versenden von Rundschreiben an die Mitglieder des ZRL <p><u>Allgemeine Verwaltung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung von Material, Technik, Mobiliar • Allgemeine Betreuung des Raumprogramms sowie Mieterangelegenheiten • formelle Beratung von Vergabeverfahren • Abwicklung von Versicherungs- und Statistikaufgaben • Telefonkostenverbrauch (Analyse + Statistik) • IT NRW Statistik (Kontrolle der Zahlen und Übermittlung an IT) über Concunia • Sonstige allgemeine Verwaltungsaufgaben • Beschaffung und Kontrolle Mobilfunkgeräte und Mobilfunkverträge • KFZ Leasingverträge / Carsharing Abschluss und Vertrag • Abwicklung Inventur <p><u>Personalangelegenheiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • formelle Aufstellung des Stellenplans • Führen der Personalakten, Urlaubsübersichten etc. • Mitarbeit bei der Erstellung von Stellbeschreibungen und -ausschreibungen • Aufstellen und Weiterentwicklung der Arbeitszeitverordnung, • Ausarbeiten und Abrechnung von Werk- und Honorarverträgen • Koordination von Fortbildungen und Praktika <p><u>Gremienmanagement:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisatorisches und operatives Gremienmanagement, insb. Versand der Vorlagen und Unterlagen per SD Net, Nachfordern fehlender Unterlagen • Formelle Aufbereitung der Vorlagen • Prüfung und Lektorat der Vorlagen – Abstimmung mit fachlich verantwortlichen ZRL Mitarbeitern 			
2.	<p>IT Management</p> <ul style="list-style-type: none"> • IT Betreuung der technischen Ausrüstung, • Beschaffung von Soft- und Hardware 			

1 Alle in der Anlage enthaltenen Tätigkeiten werden gem. § 1 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unter Beachtung der inhaltlichen Verfahrensweisen und Vorgaben des ZRL durch den NWL durchgeführt.

2 Der Zeitaufwand wird gem. § 3 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Verhandlungen über die jährliche Pauschalentschädigung im Jahr 2021 in dieser Anlage ergänzt.

3. **Finanzen**
Allgemeines Finanzmanagement:
- Sicherstellung der technischen Verfügbarkeit der Systeme (insb. für mobiles Arbeiten)
 - Vorausplanung und Verfassung von Planberichten nach spezifischen Vorgaben des ZRL
 - Controlling der Zahlungsströme/ Pflege der Bankkonten / Kontoauszüge
 - Überweisungen Online-Banking / Liquiditätsprüfung
 - Überwachung von Rücklagen und Vermögen
 - Optimierung des Rechnungswesens
 - SEPA Lastschriftmandate
 - Eingangskontrollen
- Haushaltsangelegenheiten:
- Mitarbeit bei der formellen Aufstellung des Haushaltsplans nach den konkreten inhaltlichen Vorgaben des ZRL
 - Organisation des Zahlungsverkehrs,
 - Kontrolle der Haushaltsüberwachung
 - Aufstellen der Jahresrechnung und Abwicklung der Rechnungsprüfung
 - Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem NKf
 - Kontrolle der Buchhaltung/Steuerberater (Kontostapel)
 - Rechnungen für den Steuerberater vorkontieren
 - Aufwandsentschädigung Kontrolle / Überweisung
- Förderung:
- Abwicklung von Förderungen gem. § 11 ÖPNVG Operatives Ausstellen von Förderbescheiden
 - Finanzielle Abwicklungsüberwachung
 - Prüfung der Einhaltung der Form-erfordernisse
 - Mitarbeit bei der formellen Prüfung von Zuwendungsanträgen
 - Mitarbeit bei der formellen Prüfung von Verwendungsnachweisen
 - Unterstützung bei der Erstellung von Förderrichtlinien sowie zugehörigen Antragsunterlagen
 - rechtliche, formelle Prüfung der Förderinstrumente des ZRL
4. **Kommunikation und Presse**
- Beratung und Unterstützung nach Bedarf

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL) und dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) über die Erbringung von Dienstleistungen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.12.01-012/2020-001

Arnsberg, den 19. November 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König)

(L. S.)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.01-012/2020-001

Arnsberg, den 19. November 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König)

(L. S.)

(1463)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 529

BEKANTMACHUNGEN

751. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Mark Kähler)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 11. 2020
64.26.57-08.254-2020-4

Mit Wirkung zum 01.01.2021 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Mark Kähler für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 09 bestellt. Der Kehrbezirk Dortmund 09 umfasst jeweils Teile der Dortmunder Stadtteile Hörde, Höchsten, Berghofen, Benninghofen und Loh.

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 532

752. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Steffen Kellermann)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 11. 2020
64.26.57-08.256-2020-1

Mit Wirkung zum 01.01.2021 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Steffen Kellermann für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Siegen 09 bestellt. Der Kehrbezirk Siegen 09 umfasst aus der Gemeinde Wilnsdorf die Ortschaften Wilnsdorf, Wilgersdorf, Wilden und Teile von Rinsdorf sowie aus der Gemeinde Neunkirchen Teile der Ortschaft Salchendorf.

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 532

753. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Sebastian Selter)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 11. 2020
64.26.57-08.255-2020-1

Mit Wirkung zum 01.12.2020 wird Herr Schornsteinfegermeister Sebastian Selter für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Olpe 13 bestellt. Der Kehrbezirk Olpe 13 umfasst jeweils Teile von Olpe, Attendorf und Drolshagen.

(47)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 532

754. Urkunde über die Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Benninghausen in die Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 17. 11. 2020
48.03

Urkunde

Die mit Urkunde des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 03.11.2020 verfügte Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Benninghausen in die Evangelische Kirchengemeinde Lippstadt wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Im Auftrag:

(Purath)

(67) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 533

755. Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) über die Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Untere Lenne, Nahmerbach, Grüner Bach, Rahmede, Verse, Else, Oester und Fretterbach in der Managementeinheit Untere Lenne (ME_RUH_1300) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen; Az.: 54.50.85-024

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18. 11. 2020
- Obere Wasserbehörde -
54.50.85-024

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes ist gemäß § 83 LWG für 2 Monate auszulegen. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Untere Lenne im Regierungsbezirk Arnsberg erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Hagen	(kreisfreie Stadt)
Stadt Iserlohn	(Märkischer Kreis)
Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde	(Märkischer Kreis)
Stadt Altena	(Märkischer Kreis)
Stadt Lüdenscheid	(Märkischer Kreis)
Stadt Werdohl	(Märkischer Kreis)
Stadt Plettenberg	(Märkischer Kreis)
Gemeinde Herscheid	(Märkischer Kreis)
Gemeinde Finnentrop	(Kreis Olpe)

Eine ortsübliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Entwurfs-Unterlagen erfolgt auch in den oben genannten Kommunen.

Die Unterlagen (Allgemeine Hinweisen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) können in der Zeit

vom 07. Dezember 2020 bis einschließlich 15. Februar 2021

eingesehen werden.

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und des ungewissen zukünftigen Verlaufs in den nächsten Monaten, wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und gewährleistet. Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 getroffen.

Die Unterlagen stehen ab der KW49 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link: www.bra.nrw.de/4818247 zur Verfügung.

Darüber hinaus findet zusätzlich eine Auslegung der Entwurfs-Unterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg in der Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, im Dezernat 54 statt.

Kontaktdaten:

Frau Hildebrandt (Tel. 02931 / 82-5859,

E-Mail: rosa.hildebrandt@bra.nrw.de),

Herr Schrick (Tel. 02931 / 82-5817,

E-Mail: martin.schrick@bra.nrw.de).

Es ist erforderlich sich vor der Einsichtnahme telefonisch anzumelden und mit den o.g. Ansprechpartnern einen Termin zu vereinbaren. Bei einer Einsichtnahme vor Ort ist die Wahrung des erforderlichen Abstandes und das Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske erforderlich. Ferner sind die zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

Weitere Arten der Zugänglichkeit zu den Unterlagen können in begründeten Fällen mit den o.g. Ansprechpartnern individuell abgestimmt werden.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **01.03.2021** (einschließlich), eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Die Einwendungen sind schriftlich, per E-Mail oder während der Einsichtnahme mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens **54.50.85-024** zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

Erläuterungen und Hinweise zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Untere Lenne, Nahmerbach, Grüner Bach, Rahmede, Verse, Else, Oester und Fretterbach in der Managementeinheit Untere Lenne (ME_RUH_1300) im Regierungsbezirk Arnsberg, Az.: 54.50.85-024 gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG)

Überschwemmungsgebiete sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet oder durchflossen werden oder die für Hochwasserrückhaltung benötigt werden. Sie wer-

den seit Jahrzehnten als Instrument zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz ausgewiesen.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes regelt im § 76, dass Überschwemmungsgebiete innerhalb von Hochwasserrisikogebieten ausgewiesen werden. Ebenso können sie für Gebiete zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung festgesetzt werden.

Die Bewertung des Hochwasserrisikos ist vom Land NRW nach einer landesweit einheitlichen Methode ermittelt und bestimmt worden, wobei die Kommunen beteiligt wurden.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden mehrere Gewässer zu Managementeinheiten zusammengefasst.

In diesen Managementeinheiten wird das Risiko durch Hochwasser mit Hilfe dreier unterschiedlicher Hochwasserszenarien dargestellt:

- für häufige Hochwässer, im Regelfall für das 10-jährliche Hochwasser
- für mittlere Hochwässer, für das 100-jährliche Hochwasser
- für das extreme Hochwasser, für das auch das Versagen von Hochwasserschutzeinrichtungen dargestellt werden soll.

Diese drei Szenarien sind in den Hochwassergefahrenkarten dargestellt. Aus ihnen ist ersichtlich, welche Flächen welcher Hochwassergefahr unterliegen.

Überschwemmungsgebiete werden durch Ordnungsbehördliche Verordnung für die Flächen festgesetzt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden. Flächen, die außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen, sind deshalb nicht unbedingt hochwasserfrei. Bei größeren Hochwässern können auch sie überflutet werden. Welche Flächen das sind, zeigen die Hochwassergefahrenkarten für mittlere und extreme Hochwässer.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich in der Regel an einem Gewässer nur über bestimmte Gewässerabschnitte. Dies ist in der Regel im unteren bis mittleren Abschnitt des Gewässers der Fall. Zur Festsetzung wird daher auch die Gewässerstationierung (Kilometrierung) der Gewässer verwendet. Jedes Gewässer beginnt bei der Stationierung an der Mündung mit km 0,0 und endet an der Quelle. Da die Gewässer sich teilweise natürlich verlagern oder durch Renaturierungen verlagert werden, muss regelmäßig die Stationierung der Gewässer überprüft werden. Die derzeit gültige Version ist die Gewässerstationierungskarte (GSK 3C).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes ist gemäß § 83 LWG für 2 Monate bei der zuständigen Behörde sowie bei den Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Überschwemmungsgebiet erstreckt, auszulegen. *Abweichend hiervon erfolgt die Auslegung aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie lediglich im Internet und bei der Oberen Wasserbehörde entsprechend Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 (vgl. Bekanntmachungstext).*

Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Auch nach der Auslegungsfrist sowie nach der Festsetzung können weiterhin die Karten eingesehen und offensichtliche Unrichtigkeiten mitgeteilt werden.

In Überschwemmungsgebieten sind bestimmte Vorhaben und Handlungen verboten.

Näheres hierzu regeln das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und das Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der jeweils geltenden Fassung.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten folgende Verbote:

- die Ausweisung von neuen Baugebieten,
- die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen,
- die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen,
- die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen die den Abfluss behindern können,
- das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können,
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- das Anlegen von Baum und Strauchpflanzungen,
- die Umwandlung von Grünland in Ackerland und
- die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Ob im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden kann, entscheidet die jeweils zuständige Wasserbehörde. Im vorliegenden Fall ist dies für die Lenne und den Nahmerbach, die im Stadtgebiet Hagen fließen die Untere Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Hagen, für die Lenne und den Fretterbach, die in der Gemeinde Finnentrop fließen, die Untere Wasserbehörde des Kreises Olpe und für alle weiteren o.g. Gewässer die Untere Wasserbehörde des Märkischen Kreises.

Wer im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine o.g. Maßnahme vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Verwaltungsunterlagen enthalten den Text der Ordnungsbehördlichen Verordnung, eine Übersichtskarte im Maßstab 1:125.000 sowie die Detail-Karten der Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Untere Lenne (ME_RUH_1300) für die Gewässer Untere Lenne, Nahmerbach, Grüner Bach, Rahmede, Verse, Else, Oester und Fretterbach im Maßstab 1:5.000.

Das Überschwemmungsgebiet ist in blauer Farbe dargestellt.

Lippstadt, November 2020

Entwurf

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der
Gewässer Untere Lenne, Nahmerbach,
Grüner Bach, Rahmede, Verse, Else, Oester und
Fretterbach in der Managementeinheit
Untere Lenne (ME_RUH_1300)
im Regierungsbezirk Arnsberg**

**- Überschwemmungsgebietsverordnung
ME_RUH_1300 -
- Az.: 54.50.85-024 -**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet für die Managementeinheit Untere Lenne im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebiet ME_RUH_1300 - wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es weist die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden. Es erstreckt sich auf die Gewässer:
- **Lenne** von Fluss-km 0,26 (Stationierung nach GSK 3c) im Mündungsbereich in die Ruhr in Hagen, die Stadt Iserlohn, Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Stadt Altena, Stadt Werdohl, Stadt Plettenberg durchquerend, bis Fluss-km 73,58 auf Höhe des Zuflusses der Bigge in Finnentrop,
 - **Nahmerbach** vom Mündungsbereich in die Lenne nördlich von Hagen-Nahmer bis Fluss-km 3,00 unterhalb der Stauanlage Lahmer Hasen,
 - **Grüner Bach** vom Mündungsbereich in die Lenne im Stadtteil Grüne südwestlich von Iserlohn bis Fluss-km 1,70,
 - **Rahmede** vom Mündungsbereich in die Lenne unterhalb der „Steinernen Brücke“ in Altena bis Fluss-km 11,68 im Quellbereich in Lüdenscheid,
 - **Verse** vom Mündungsbereich in die Lenne in Werdohl-Versevörde bis Fluss-km 16,06 unterhalb der Versetalsperre am Wasserwerk Treckinghausen in Lüdenscheid,
 - **Else** vom Mündungsbereich in die Lenne bei Plettenberg-Kersmecke bis Fluss-km 9,32 südlich des Landplatzes Plettenberg-Hüinghausen in Herscheid,
 - **Oester** vom Mündungsbereich in die Else in Plettenberg bis Fluss-km 7,49 zwischen den Ortschaften Himmelmert und Lettmecke im Süden des Gemeindegebietes von Plettenberg und

- **Fretterbach** vom Mündungsbereich in die Lenne bei Finnentrop-Lenhausen bis Fluss-km 2,16.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-024 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Informationen und Unterlagen zu den Überschwemmungsgebieten sind im Internet im

Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht. Darüber hinaus kann die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) vom Tage des Inkrafttretens an bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, sowie der kreisfreien Stadt Hagen, Stadt Iserlohn, Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Stadt Altena, Stadt Lüdenscheid, Stadt Werdohl, Stadt Plettenberg, Gemeinde Herscheid und Gemeinde Finnentrop sowie beim Märkischen Kreis und Kreis Olpe während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt

die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lenne im Bereich des Hochsauerlandkreises, des Kreises Olpe, des Märkischen Kreises und der Stadt Hagen - Überschwemmungsgebietsverordnung „Lenne“ - erschienen im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 36 am 06. September 2003 für den Gewässerabschnitt der Lenne im Bereich von Fluss-km 0 bis Fluss-km 73,58

außer Kraft.

Arnsberg, Oktober 2020

54.50.85-024

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

(1419)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 533

**756. Bekanntmachung des
Planfeststellungsbeschluss für das Gewässeraus-
bauverfahren zur Beseitigung des Lucherberger
Sees in der Gemeinde Inden**

Bezirksregierung Arnsberg Düren, 18.11.2020
Abteilung 6

Bergbau und Energie in NRW
61.i5-7-2016-2

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 74 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) bekannt gemacht.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW vom 27.04.2020, Aktenzeichen 61.i5-7-2016-2, ist das Gewässerausbauverfahren zur Beseitigung des Lucherberger Sees als Gewässer im Zuge der Fortführung der Braunkohlegewinnung im Tagebau Inden durch die RWE Power AG gemäß § 68 Abs. 1 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils gültigen Fassung nach Maßgabe der im Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt worden.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Entleerung des Wasserkörpers des Lucherberger Sees und die damit verbundenen Maßnahmen. Der Lucherberger See entstand aus dem ehemaligen Tagebau Lucherberg III., in welchem zwischen den Jahren 1917 bis 1929 Braunkohle gewonnen wurde und liegt in der Gemeinde Inden. Derzeit erfüllt der See die Funktion eines Zwischen- und Ausgleichsspeichers zur Sicherung einer kontinuierlichen Wasserversorgung für das Braunkohlenkraftwerk Weisweiler. Die Beseitigung des Lucherberger Sees ist Bestandteil des am 08. März 1990 genehmigten Braunkohlenplans Inden für den räumlichen Teilabschnitt II.

Nicht Gegenstand dieses Vorhabens ist die Wiedernutzbarmachung der entleerten Seemulde und die damit verbundenen Maßnahmen. Diese sind Bestandteile der nachfolgenden bergrechtlichen Verfahren.

Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens wurde unter Berücksichtigung des § 52 Abs. 2 b Satz 2 Bundesberggesetzes (BBergG) keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) a.F. durchgeführt, da eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuvor im Braunkohlenplanänderungsverfahren für den Tagebau Inden „Restsee statt Verfüllung“ erfolgte.

Obwohl nicht die Pflicht zur Durchführung einer UVP bestand, wurde eine Umweltstudie erstellt, welche insbesondere die Auswirkungen der erforderlichen Maßnahmen zur Entleerung des Lucherberger Sees sowie die Trockenlegung selbst auf die Schutzgüter entsprechend dem UVPG untersucht.

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Mit Bekanntgabe des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) am 29.05.2020 kann gemäß

§ 3 Abs. 1 PlanSiG auf eine öffentliche Auslegung der Entscheidung verzichtet werden und stattdessen eine Veröffentlichung des Beschlusses im Internet erfolgen.

Der Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Planunterlagen werden in der Zeit

**vom 07. Dezember 2020
bis zum 21. Dezember 2020** (einschließlich)

unter <https://www.bra.nrw.de/4857685>
eingestellt.

Zudem wird gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG die Möglichkeit gegeben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Düren, Josef-Schregel-Straße 21, 52349 Düren an einem öffentlich zugänglichen Lesegeräte in den Beschluss sowie in die festgestellten Planunterlagen einzusehen. Hierzu ist vorab ein Termin unter 02931-826413 oder 02931-826414 zu vereinbaren.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Vorhabenträgerin, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Absatz 4 VwVfG).

Bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

**Bezirksregierung Arnsberg,
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,
Dezernat 61,
Josef-Schregel-Straße 21
52349 Düren**

angefordert werden (§ 74 Absatz 5 VwVfG).

Der Inhalt der zur Einsicht eingestellten Unterlagen ist maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichts Köln
Appellhofplatz
50667 Köln

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Die Klage und die Begründung können auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag:

gez. Bücken

(x614)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 536

757. Antrag der Firma GWA Kreis Unna mbH, Friedrich-Ebert-Str. 59, 59425 Unna, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Wertstoffaufbereitungsanlage am Standort Brunnenstr. 138, 44536 Lünen (Ifd. Nr. ISA: G 0042/20)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28.11.2020
900-0014215-0010/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Im o. a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden. Der nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 29.08.2020 vorgesehene **Erörterungstermin am 14.12.2020** um 10:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, **findet** daher gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag: gez. Greiß

(105)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 537

758. Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18. 11. 2020
61.h5-4.1-2020-3

Die Minegas GmbH mit Sitz Rüttenscheider Str. 1-3 in 45128 Essen hat am 19.08.2020 einen Antrag zur Er-

richtung und Betrieb einer Anlage zum Verwerten von Grubengas auf dem Grundstück in 44369 Dortmund, Rohwedderstraße, Gemarkung Huckarde, Flur 4 Flurstück 1058 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Grubengas mit einer Feuerungswärmeleistung von 6.786 Kilowatt. Diese besteht im Wesentlichen aus zwei grubengasbetriebenen Blockheizkraftwerken in Containerbauweise (BHKW) einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs und einer Schallschutzwand.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung.

Für das Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Von den in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien ist für das geplante Vorhaben die Nr. 2.3.10 zu berücksichtigen. Die Vorhabenfläche befindet sich in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Aus diesem Grund wurde gem. § 7 Abs. 2 auf der zweiten Stufe geprüft, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Folgend sind die wesentlichen Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie Vorkehrungen gegen nachteilige Umweltauswirkungen aufgeführt:

Den zu erwartenden Emissions- und damit auch den Immissionsverhältnissen (Luft, Lärm) wird Rechnung getragen durch die Installation von Abgasbehandlungsanlagen, die Nutzung vorhandener Gebäude und den Aufbau einer Schallschutzwand.

Die Nutzung oder Beeinträchtigung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft finden in dem Vorhaben angemessenen Rahmen statt und werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt.

Anfallende Abfälle sind nicht zu vermeiden; sie können ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. beseitigt werden.

Der Standort des Projektes ist gekennzeichnet durch die bereits bestehende, genehmigte bergbauliche Nutzung. Es werden keine neuen, unbenutzten Flächen in Anspruch genommen oder verändert.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG NRW nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Wagner

(279)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 537

759. Antrag der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21), auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines erdgasbefeuerten Heizwerks am Standort „Weißenburger Str. 70“ in 44143 Dortmund

G 0058 / 2020

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 19.11.2020
900-0015441-0001/IBG-0001 - G 0058/2020-Hm

Öffentliche Bekanntmachung

Die DEW21 beantragt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines **Heizwerks** (HW) auf dem Grundstück in 44143 Dortmund, Weißenburger Str. 70, Gemarkung Dortmund, Flur 32, Flurstück 820 als Erzeugungsanlage für die Fernwärmebereitstellung des Fernwärmenetz Dortmund.

Beantragt werden im Wesentlichen:

1. Die Errichtung eines Kesselhauses mit den Abmessungen von ca. 50 m x 23 m x 12 m
2. Aufstellung von drei baugleichen Heißwasserkesseln der Bauart Großraumwasserkessel ausgeführt als Zweiflammrohr- Rauchrohrkessel mit jeweils zwei Brennern und einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 27,5 MW_{th} und einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von max. 82,5 MW_{th}
3. Die Errichtung von drei Schornsteine mit einer jeweiligen Höhe von 27,5 Meter über Flur
4. Die Betriebszeit des HW, jährlich von montags 00:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr
5. Den Betrieb des HW für den 72-Stunden-Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung

Mit dem Antrag nach § 4 BImSchG beantragt die DEW21 gleichzeitig eine nach § 8a BImSchG – und unter den dort genannten Maßgaben – Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung einer Bodenplatte.

Mit dem Vorhaben wird auch eine Emissionsgenehmigung nach § 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) beantragt.

Die Inbetriebnahme des HW soll im 01.10.2021 erfolgen.

Das geplante HW gehört zu den unter Nr. 1.1, Verfahrensart „G“ des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zur Erzeugung von u. a. Warmwasser durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (hier: Heizwerk), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom **30.11.2020** bis einschließlich **29.12.2020**

bei der

Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Raum 635 von montags bis freitags

- mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage und dem 24.12.2020 -

zwischen 07:30 Uhr und 15:30 Uhr

aus und können dort während der genannten Zeit und **nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache** (Tel.: 02931 / 82-5338) eingesehen werden:

Auf Grund der **Corona-Pandemie** erfolgt die Einsichtnahme am Auslegungsort unter den zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften (u. a. Wahrung des erforderlichen Abstandes, Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske usw.).

Zusätzlich ist die Einsichtnahme des Genehmigungsantrages und aller dazugehörigen Antragsunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> bis zum **29.01.2021** möglich.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom **30.11.2020 bis einschließlich 29.01.2021** schriftlich bei der oben genannten Stelle, vorzubringen. Die Einwendungen können auch auf elektronischem Wege unter poststelle@bra.nrw.de erhoben werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Das Aktenzeichen (Az.) dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den jeweiligen am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des jeweiligen Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angabe nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich ist. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet am

19.03.2021 um 10:00 Uhr

**Werkssaal DEW21
(Dortmunder Stadtwerke AG)
Von-den-Berken Str. 10
44141 Dortmund**

statt und kann, falls erforderlich, am folgenden Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg sowie in einer ortsüblichen Zeitung bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht. Auch hier gilt, dass der Erörterungstermin unter den zu diesem Zeitpunkt geltenden Corona bedingten Hygienevorschriften erfolgt.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Neuvorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des **Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVPG) iVm Nr. 1.1.2 der Anlage 1 des UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von u. a. Warmwasser ... in einer Verbrennungseinrichtung (wie u. a. Heizwerk) einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 200 MW).

Für das Neuvorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das geplante Heizwerk soll zukünftig eigenständiger Teil des Fernwärmenetzes „Dortmund“ sein. Das Heizwerk dient als Erzeugungsanlage der Fernwärmebereitstellung und ersetzt eine ältere Anlage. Die drei zum Einsatz kommenden Großraumwasserkessel des Heizwerkes besitzen zusammen eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von 82,5 MW_{th}. Das Neuvorhaben wird auf einem bestehenden Werksgelände ausgeführt, auf dem bereits ein Heizkraftwerk betrieben wird. Das Zusammenwirken beider Anlagen ist jedoch zeitlich sehr begrenzt, da nach Aussage in den Antragsunterlagen mit Aufnahme des Betriebes des Neuvorhabens, der Betrieb des Heizkraftwerkes eingestellt wird. Der Standort des Neuvorhabens befindet sich laut dem aktuellen Flächennutzungsplan innerhalb einer Fläche für die technische Ver- und Entsorgung für Elektrizität. Es erfolgt

kein relevanter Eingriff in Natur und Landschaft. Beim Betrieb des Heizwerkes wird ausschließlich Brauchwasser aus dem Fernwärmenetz eingesetzt. Das anfallende Oberflächenwasser wird über das bestehende werksinterne Abwassersystem entsorgt. Abfälle fallen im Regelbetrieb nicht an.

Es wurde der gutachterliche Nachweis geführt, dass schädliche Umwelteinwirkungen bezüglich luftverunreinigenden Stoffen und Geräuschen nicht zu besorgen sind. Ebenso sind keine Kumulationseffekte mit benachbarten Vorhaben erkennbar.

Positiv anzumerken ist, dass mit dem Neuvorhaben entgegen den gesetzlichen Vorgaben ein um 20 mg/m³ geminderter NO_x-Emissionsgrenzwert beantragt wird. Damit wird auch die Anforderung des aktuellen Durchführungsbeschlusses für Großfeuerungsanlagen und der dort als obere Bandbreite assoziierter (BVT-) Emissionswert für NO_x, unterschritten. Im Weiteren wird u. a. auf die Ausführungen in den Antragsunterlagen zur „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ verwiesen.

Das Neuvorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Es ist kein „Schutzobjekt“ im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Es liegt nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereiches (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die nach dem UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Haarmann

(906)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 538

760. Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Luftreinhalteplans 2020 für die Stadt Hagen gemäß § 47 Abs. 5, 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 11. 2020
Dezernat 53
53.40.02-020/2020-016

Die Bezirksregierung Arnsberg schreibt zur Minderung der Stickstoffdioxidbelastung für das Gebiet der Stadt Hagen den Luftreinhalteplan (LRP) Hagen 2017 fort.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans sind die §§ 40, 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV), die am 06.08.2010 in Kraft getreten ist.

Danach müssen die zuständigen Behörden einen Luftreinhalteplan aufstellen, welcher die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt, wenn die durch die Rechtsverordnung festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen geeignet sein, den Zeitraum einer

Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten.

Gemäß der 39. BImSchV gilt seit dem 01.01.2010 für Stickstoffdioxid (NO₂) im Jahresmittel ein Grenzwert von 40 µg/m³.

Zur Minderung des Luftschadstoffes Stickstoffdioxid und anderer Luftschadstoffe ist in Hagen bereits seit dem Jahr 2008 ein Luftreinhalteplan in Kraft.

An den Belastungsschwerpunkten Graf-von-Galen-Ring und Märkischer Ring konnten durch die Maßnahmen der bisherigen Luftreinhaltepläne, so zuletzt durch den LRP Hagen 2017, deutliche Absenkungen des NO₂-Jahresmittelwertes im Jahr 2019 auf 45 µg/m³ am Graf-von-Galen-Ring und auf 44 µg/m³ am Märkischen Ring, aber noch keine NO₂-Grenzwerteinhalten, erreicht werden. Dies wurde durch die Stickstoffdioxid-Messungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ermittelt. Daher wurde der Luftreinhalteplan 2017 fortgeschrieben.

Als Hauptverursacher für die Immissionsbelastung im Bereich der o. g. Belastungsschwerpunkte wurde der Straßenverkehr ermittelt. Die Belastungen sind am Graf-von-Galen-Ring in besonderem Maße dem städtischen Straßen- und Busverkehr zuzuordnen, am Märkischen Ring dem städtischen Straßenverkehr und dem LKW-Verkehr.

Dementsprechend wurden kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen entwickelt, die die Immissionsbelastung durch den Straßenverkehr reduzieren sollen. Darüber hinaus enthält der LRP 2020 für die Stadt Hagen noch weitere Maßnahmen zur Minderung der Immissionsbelastung.

Mit dem LRP 2020 werden Maßnahmen des LRP 2017, die noch über ein Minderungspotenzial verfügen oder noch nicht abgeschlossen sind, fortgeführt. Zusätzlich werden neue Maßnahmen ergriffen.

Die Maßnahmen des LRP 2020 für die Stadt Hagen sind entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten des Immissionsgrenzwertes beitragen.

Maßnahmenkatalog der Stufe 1 des LRP 2020 für die Stadt Hagen

- M 1 Bahnhofshinterfahrung / Entlastung Graf-von-Galen-Ring**
- M 2 Busspur Körnerstraße**
- M 3 30 km/h am Märkischen Ring**
- M 4 Sperrung eines Fahrstreifens des doppelten Linksabbiegers von der Heinritzstraße zur Entlastung des Märkischen Rings**
- M 5 Märkischer Ring und Graf-von-Galen-Ring**
- M 6 Strukturelle Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes**
- M 7 Controlling bzgl. des Märkischen Rings**
- M 8 Verkehrsabhängige Steuerung Lichtsignalanlagen/Ausbau der Digitalisierung an Lichtsignalanlagen**
- M 9 Weiterentwicklung der Parkraumbewirtschaftung (Anreize Nutzung Umweltverbund, kostenloser Parkraum für Elektrofahrzeuge etc.)**

- M 10 Ausbau vorhandener und Bau neuer Park & Ride-Anlagen**
- M 11 Angebotserweiterung ÖPNV-Angebot**
- M 12 Angebot eines Sozialtickets**
- M 13 KombiTicket für Veranstaltungen**
- M 14 Firmentickets**
- M 15 Marketingaktionen**
- M 16 Neubeschaffung und Nachrüstung von Bussen mit Verbrennungsmotoren**
- M 17 Schaffung von intermodalen Verknüpfungen im ÖPNV**
- M 18 Ausbau des Bike & Ride-Angebotes**
- M 19 Kommunaler Fuhrpark/Flottenmanagement**
- M 20 Ausbau der Ladeinfrastruktur**
- M 21 Unterstützung zur Einführung von Elektro-Taxen in Hagen**
- M 22 Förderung des Carsharing-Angebotes**
- M 23 Fortführung des Projekts „Stadtradeln“**
- M 24 Herstellung eines attraktiven Radwegenetzes**
- M 25 Quartiersanbindungen**
- M 26 City Vorrang Fahrrad (Fahrradstraße)**
- M 27 Ausbau von Radwegen**
- M 28 Nutzung der Haupttalachsen Ennepe/Volme/Lenne/Ruhr als Radverkehrswege**
- M 29 Radstation am Hauptbahnhof**
- M 30 Lastenfahrräder in der Innenstadt**
- M 31 Mikrodepots KEP-Dienste**
- M 32 Aufbau eines umfassenden Mobilitätsdatenmodells**
- M 33 Schlaufenerschließung auf dem Innenstadtring**
- M 34 Fuhrparkumstellung des Wirtschaftsbetrieb Hagen (WBH)**
- M 35 Kommunaler Fuhrpark/Flottenmanagement der HEB GmbH**
- M 36 Hardware-Nachrüstung kommunaler Nutzfahrzeuge**
- M 37 Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Gesamtkonzeptes für die Innenstadt**
- M 38 Fahrerassistenzsysteme für Busse**
- M 39 Berücksichtigung der Luftreinhalteplanung bei der Bauleitplanung**
- M 40 Berücksichtigung von Umweltstandards bei der Vergabe von Bauleistungen**
- M 41 Energieversorgung in privaten Haushalten**

Wird nach Feststellung des Jahresmittelwertes 2020 der Grenzwert für NO₂ an einzelnen Messstellen überschritten, treten insbesondere für die Bereiche Graf-von-Galen-Ring und Märkischer Ring weitere Maßnahmenverschärfungen in Kraft, die im Maßnahmenkatalog der Stufe 2 (Maßnahmen M 42 bis M 44) dezidiert aufgeführt sind.

Nach Aufstellung ist der LRP 2020 für die Stadt Hagen für die Verwaltung verbindlich und tritt nunmehr am **30.11.2020** in Kraft.

Die gemäß § 47 Abs. 5, 5a BImSchG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung und in der örtlichen Tagespresse sowie im Internet.

Der LRP 2020 für die Stadt Hagen - Entwurfsfassung - hat in der Zeit vom 12.10.2020 bis 11.11.2020 bei der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Hagen zur Einsichtnahme ausgelegt. Anmerkungen und Anregungen zum LRP 2020 für die Stadt Hagen - Entwurfsfassung - konnten bis zum 25.11.2020 bei der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Hagen vorgebracht werden. Es sind keine Anmerkungen und Anregungen vorgetragen worden.

Vom **30.11.2020 - 14.12.2020** liegt der mit dieser Bekanntmachung aufgestellte LRP 2020 für die Stadt Hagen erneut aus. Die Gründe und Erwägungen, auf denen die getroffenen Entscheidungen - insbesondere die Maßnahmen - beruhen, sind im Kapitel 7 der lokalen Ergänzung dargestellt. Die Auslegung erfolgt bei der

Bezirksregierung Arnsberg

Dienstgebäude Hansastrasse 19

Raum 237 (2. OG)

59821 Arnsberg

02931/82-2174

und bei der

Stadt Hagen

Rathaus

Rathausstraße 11

58095 Hagen

02331/207-0

Angesichts der durch die aktuelle Corona-Pandemie verursachten Beschränkungen wird darauf hingewiesen, dass der vollständige LRP 2020 für die Stadt Hagen bei den vorgenannten Stellen während der Auslegungsfrist nur nach telefonischer Absprache eingesehen werden kann.

Die Bekanntmachung und der vollständige Entwurf des LRP 2020 für die Stadt Hagen sind ebenso unter www.bra.nrw.de für die Öffentlichkeit zugänglich.

Im Auftrag:

gez. Stüttgen

(774)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 539

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

761. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung am 07.12.2020

Sparkasse SoestWerl Soest, 28.11.2020

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 07.12.2020, findet um 17.00 Uhr in der Stadthalle Soest, Dasselwall 1, 59494 Soest, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Soest und Werl und der Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnese, Welver und Wickede (Ruhr) statt.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

2. Ausschließungsgründe für die Verbandsversammlung
3. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
5. Wahl des Verbandsvorstehers
6. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers
7. Ausschließungsgründe für die Wahl zum Verwaltungsrat
8. Sachkunde, Zuverlässigkeit und zeitliche Verfügbarkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates
9. Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
10. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
11. Wahl des ersten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
12. Wahl des zweiten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
13. Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates
14. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten gem. § 11 Abs. 3 SpkG
15. Wahl des stellvertretenden Hauptverwaltungsbeamten gem. § 11 Abs. 3 SpkG
16. Entsendung von Gremienmitgliedern in die Verbandsversammlung des SVWL
17. Verschiedenes

gez. Graf von Brühl

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(189)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 541

762. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 51 im Gebiet der Stadt Olpe

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 10.11.2020

Straßenbau NRW

Betriebssitz Gelsenkirchen

L512/41.02.04/BS_42090/SWF(09)

In der Stadt Olpe, Kreis Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 512 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 512 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Olpe und der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt neu festgesetzt:

1.) von NK 5013 053 A nach NK 4913 034 A

von Station 2,662 nach Station 2,901

(Länge: 0,239 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1

in 59821 Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:
Benjamin Pier
(200) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 541

763. Bekanntmachung Termin der Falknerprüfung 2021

Landesamt für Natur, Recklinghausen, 19.11.2020
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
FB 24 – FP-2021

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres **2021** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) für folgenden Zeitraum vorgesehen:

Dienstag, den 23. März 2021 bis voraussichtlich Freitag den 26. März 2021

Diese Terminplanung steht aufgrund der unabsehbaren Entwicklungen durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) unter dem Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs!

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Die vollständigen Antragsunterlagen auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei

Herrn A. BAUCH **oder** Herrn P. HERKENRATH
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 24 - Artenschutz, Vogelschutzwarte-
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen
einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder im Internet aufgerufen werden:

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/>

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz

5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als JagdscheininhaberIn/JagdscheininhaberIn gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro für das Zulassungsverfahren wird **nach der Prüfung mit Gebührenbescheid** erhoben. Demzufolge sind insgesamt

150 Euro zu überweisen, und zwar unabhängig vom jeweiligen Prüfungsergebnis.

Im Auftrag:
gez. Peter HERKENRATH
Leiter der Vogelschutzwarte Nordrhein-Westfalen
im LANUV
(240) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 542

764. Nachrichtlicher Hinweis des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest

Zweckverband Studieninstitut Soest, 20.11.2020
für kommunale Verwaltung
Hellweg-Sauerland, Soest

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland, Soest:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung hat am 20. November 2020 nachfolgende Bekanntmachungen auf seiner Internetseite unter www.studieninstitut-soest.de öffentlich bekanntgemacht:

- Einladung zur Verbandsversammlung am 08. Dezember 2020, 15:30 Uhr.

Im Auftrag:
gez. D'hondt
(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 542

765. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Stadt Lippstadt Lippstadt, 17. 11. 2020
Der Dienstausweis Nr. 1073 des Beschäftigten Hartmut Brand, Tätigkeitsbereich Bauaufsicht, ausgestellt am 25. 2. 2019 vom Bürgermeister der Stadt Lippstadt, gültig bis 28. 2. 2021, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Bürgermeister
gez. Moritz
(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 542

766. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23. 7. 2020 aufgebote-
ne Sparkassenbuch Nr. DE95 4305 0001 0418 6185
67 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE95 4305 0001 0418 6185 67 wird für kraftlos erklärt.

R 52/20

Bochum, 9. 11. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 542

767. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 23. 7. 2020 aufgeboteene Sparurkunde Nr. DE60 4305 0001 0341 1846 79 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE60 4305 0001 0341 1846 79 wird für kraftlos erklärt.

H 53/20

Bochum, 9. 11. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 543

768. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld ausgestellten Sparkassenzertifikates Nr. 30 830 806 wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifikates anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andernfalls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 13. 11. 2020

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 543

769. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 34 043 554 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 12. 11. 2020

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 543

770. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 330 135 120 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 17. 11. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 543

771. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 526 501 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 16. 11. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 543

772. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 404 810 186 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 13. 11. 20

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 543



Danke

Für das Vertrauen, das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 5 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 5 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING